



## Merkblatt: Verbuchung der Sozialhilfeleistungen

Mit der Teilrevision des ZUG begründet das Kind bei getrennt lebenden Eltern ab dem 1. Januar 2017 einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz, unabhängig des Zivilstandes der Eltern. Aus diesem Grund muss rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall für das Kind geführt werden. Das folgende Merkblatt dient als Hilfe, welche Kosten dem Kind vollständig anzurechnen sind und welche Kosten, gemäss Kopfteilungsprinzip auf die, im jeweiligen Haushalt lebenden Personen geteilt werden müssen:

Sozialhilfeleistungen, die ausschliesslich für die **persönlichen Bedürfnisse** eines bestimmten Familienmitglieds entrichtet werden:

- Auslagen für Schule, Aus- und Weiterbildung und Lager
- Gesundheitskosten
- Zusatzversicherungen nach VVG
- Kinderbetreuung
- Berufsbedingte Zusatzkosten
- Gebühren für Ausweise (ID / Aufenthaltsbewilligung)
- Kinderalimente (allenfalls beider Eltern)
- Kinderrenten der AHV / IV
- Kinderzulagen
- Stipendien
- Rückerstattungen der Krankenkasse
- Lohn
- EFB/IZU

Sozialhilfeleistungen, die gemäss Kopfquote aufgeteilt werden müssen, sind insbesondere:

- Grundbedarf
- Miete
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Prämien für Hausrat und Haftpflichtversicherung
- Mobiliaranschaffung
- Umzugskosten